

Mund-Nasenbedeckung

Ab Montag, 24. August, gilt in allen Schulen in Schleswig-Holstein eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.

Das gilt

- auf den Laufwegen (Gängen),
- in den Gemeinschaftsräumen z.B. Umkleideräumen,
- in der Pause im Gebäude.

Das gilt **nicht**

- generell für den Unterricht in der Kohorte im Klassenraum. *Hier können aber besondere Situationen (Freiarbeitsphasen oder sehr enge räumliche Verhältnisse) eine dringende Empfehlung der jeweiligen Lehrkraft zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung nach sich ziehen.*
- für die Außenbereiche des Schulhofes, weil hier Abstände sicher eingehalten werden können und die Schülerinnen und Schüler in ihrer Kohorte verbleiben.

Unberührt davon bleibt natürlich die Möglichkeit, auch weiterhin während des Unterrichts auf freiwilliger Basis eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Gibt es medizinische Bedenken gegen das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung, erhalten Eltern und Erziehungsberechtigte im Sekretariat und auf der Homepage einen Antrag, der – zusammen mit einer ärztlichen Bescheinigung- bei der Schulleitung abgegeben wird.